

Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer die nachstehenden Bestimmungen bzw. Forderungen zu beachten für:

1. Technische Arbeitsmittel, allgemein

- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) vom 06.01.2004
- Rechtsverordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26.02.2008.

2. Maschinen*) und technische Arbeitsmittel, für die europäische Harmonisierungsrichtlinien gültig sind

- EG-Maschinen-Richtlinie (2006/42/EG)
- sonstige anzuwendende Gemeinschaftsrichtlinien
- alle harmonisierten europäischen Normen

Fehlen für eine bestimmte Maschine harmonisierte europäische Normen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die deutschen Normen und Spezifikationen zu beachten, die die Bundesregierung im „Verzeichnis Maschinen“ zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz bekannt gemacht hat. Wird von harmonisierten europäischen Normen oder deutschen Normen und technischen Spezifikationen abgewichen, ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wurde.

Die Verpflichtung schließt ein, dass

- an den verwendungsfertigen Arbeitsmitteln, die unter die EG-Maschinen-Richtlinie fallen, die CE-Kennzeichnung angebracht ist,
- einem Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache beigelegt ist,
- einer unvollständigen Maschine die Montageanleitung und Einbauerklärung beiliegt (Eine weitgehende Realisierung der Beschaffenheitsanforderungen relevanter Binnenmarkt-Richtlinien wird zur Bedingung gemacht.). Diese sind nach dem Einbau in die Maschine der technischen Unterlage zur vollständigen Maschine beizufügen,
- für ein technisches Arbeitsmittel, das ggf. einer Baumusterprüfung unterliegt, die Bescheinigung einer zugelassenen Prüf- und Zertifizierungsstelle vorgelegt wird,
- eine Gebrauchsanweisung bzw. Bedienungs- oder Betriebsanleitung in deutscher Sprache mitgeliefert wird. Einer Maschine ist eine Betriebsanleitung gemäß Anhang I Nr. 1.7.4 EG-Maschinen-Richtlinie beizufügen (einschließlich der vorgeschriebenen Lärmemissions- und Vibrationskennwerte).

- für eine Maschine technische Unterlagen gemäß Anhang VII EG-Maschinen-Richtlinie bereitgehalten werden. Das gilt auch für unvollständig gelieferte Maschinen. Vollständige technische Dokumentationen gehören zum Lieferumfang:

3. Technische Arbeitsmittel, für die keine europäischen Harmonisierungsrichtlinien gelten

Für technische Arbeitsmittel, die keinen europäischen Gemeinschaftsrichtlinien unterliegen, sind die deutschen Sicherheits- und Gesundheitsschutzregelungen und im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Wird davon abgewichen, ist eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit mitzuliefern.

4. Teile technischer Arbeitsmittel

Für Teile technischer Arbeitsmittel, die nicht in den Geltungsbereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes fallen, gelten die Anforderungen gemäß Nr. 3.

5. Lärmintensive technische Arbeitsmittel

Es sind gemäß der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibration (LärmVibrationsArbSchV vom 06.03.2007) die erforderlichen Regeln zu beachten.

*)

- Neumaschinen (auch neuere Gebrauchtmaschinen)
- wesentlich veränderte alte und neue Gebrauchtmaschinen sowie
- aus Drittländern eingeführte neue und alte Maschinen,

die ab 01.01.1995 im EWR erstmals in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden bzw. worden sind.